

noch einmal, könnten als logisch gleichgeordnet nicht bezeichnet werden; die eine hänge von der anderen ab. Und da die Abhängigkeit der Diessensis/Coloniensis von der Vulgata als gesichert vorauszusetzen sei, so könne als Verlaufsrichtung der Textabhängigkeiten bei den entsprechenden inhaltsgleichen Parallelkapiteln nur eine Textentwicklung von der Vulgata über die Diessensis/Coloniensis hin zur Catalaunensis angesetzt werden. Die Catalaunensis sei der Diessensis/Coloniensis „nicht koordiniert, sondern subordiniert“<sup>102</sup>. Da diese zentrale Schlußfolgerung nicht widerlegt sei, sah Krause sich als berechtigt an, Seckels Thesen zu übergehen und auf der Ebene eines erweiterten Überlieferungsbestandes sein bereits entwickeltes Modell erneut zu etablieren. Er sprach den Catalaunensis-Kanones jede Form einer einheitlichen Entstehung und Redaktion ab, erklärte die Kanonesreihe der Catalaunensis vielmehr für eine relativ zufällig zusammengekommene „alles Mögliche bunt durcheinander unter der fälschlichen Bezeichnung als Triburer Schlüsse“<sup>103</sup> enthaltenden Kapitelreihe, deren „Sammler zunächst die Absicht hatte, eine gewisse Anzahl Triburer Schlüsse, sowohl Excerpte wie Einzelentscheidungen zusammenzustellen“, der dann aber zugleich auch „Verordnungen andere Herkunft“ mitaufgenommen habe<sup>104</sup>. Die Catalaunensis-Kanones gliederten sich für Krause nach wie vor in jene Quellenmassen, die er bereits anhand ihrer Überlieferung bei Regino entwickelt hatte: Protokollkanones aus dem Kontext der Synodalberatungen („Iudicia“), Umarbeitungen von Kanones sowohl der Vulgata<sup>105</sup> wie vor allem auch der Diessensis/Coloniensis, schließlich Extravaganzen mit oder ohne nachweisbare kanonistische Quellen<sup>106</sup>. Dieser Fünfteilung entsprechend finden sich die Catalaunensis-Kanones in Krauses MGH-Ausgabe an unterschiedlichen Orten ediert. Dabei ist es geblieben: Auch Fourniers kritische Sichtung der Textverhältnisse und Argumente zu den Triburer Akten hat neue Gesichtspunkte letztlich nicht beizubringen vermocht<sup>107</sup>; und Hartmanns neue Konziliengeschichte

102) Krause, NA 18 (1893) S. 419–423 (das Zitat S. 423).

103) Krause, NA 17 (1892) S. 75 und 18 (1893) S. 424.

104) Krause, NA 18 (1893) S. 425.

105) Vgl. Krause, NA 18 (1893) S. 425. Welche Kanones hier speziell gemeint sind, führt Krause jedoch nirgends aus.

106) Vgl. Krause, NA 18 (1893) S. 425.

107) Paul Fournier, *L'oeuvre canonique de Reginon de Prüm. Deuxième Étude: Reginon et les canons du concile de Tribur*, Bibliothèque de l'école des chartes 81 (1920) S. 30–44, ebd. S. 30–44; Wiederabdruck in Paul Fournier, *Mélanges de droit canonique*, hrsg. von Theo Kölzer (1983) Bd. 2 S. 358–372.